EVENTAREAL
ZÜRICHSEE
Deine Location für Erlebnis und Kultur

Event- und Miet-AGB Eventareal Zürichsee

Punkt 1.1. - Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen des Eventareal Zürichsee (nachfolgend „EAZ“ genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen, Events, Musik- und Tanzveranstaltungen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Eventlocation EAZ.

Punkt 1.2. - Die Gebrauchsüberlassung, die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Inventar sowie von Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EAZ.

Punkt 1.3. - Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche Dokumente des Kunden, welche die vorliegenden AGB ersetzen, abändern oder ergänzen, entfalten keine Rechtswirkungen, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Bestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

Punkt 1.4. - Veröffentlichungen jeder Art, in denen auf den Veranstaltungsort hingewiesen wird, sind der EAZ rechtzeitig vorher zur Kenntnisnahme zu übersenden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die EAZ. Bei der Publikation des Veranstaltungsortes besteht das EAZ auf die Einhaltung der Form, welche durch die Verwendung des Firmenlogos geschehen muss.

Reservation, Vertragsabschluss, Haftung

Punkt 2.1. - Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des separaten Mietvertrages durch den Kunden und der EAZ zustande. Eine Reservation gilt erst nach Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages bzw. einer elektronischen Auftragsbestätigung.

Punkt 2.2. - Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Punkt 2.3. - Die Mieterin ist verpflichtet, Inventar, Räume und Mobiliar am Ende der Veranstaltung im Ursprungszustand funktionstüchtig und unbeschädigt zurückzugeben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, eine Übergabe bzw. Abnahme des Objektes mittels einem Protokoll zu dokumentieren. Der Mieter haftet für alle Schäden und Verunreinigungen am Mietobjekt, Gebäude oder Inventar der Liegenschaft Betti 63/67, welche durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Schäden welche von Dritten gegenüber dem EAZ geltend gemacht werden und dem Kunden zuzuweisen sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt

Punkt 2.4. - Die EAZ übernimmt für gestohlene oder verlorene Gegenstände des Kunden keine Haftung. Für allfällige Schäden an der Einrichtung der Eventlocation kann der Kunde haftbar gemacht werden.

Punkt 2.5. - Soweit dem Kunden ein Stellplatz/mehrere Stellplätze auf dem Betti-Areal zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht seitens des EAZ besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Areal abgestellter oder rangierter Fahrzeuge oder für deren Inhalte haftet das EAZ nicht. Etwaige Schäden sind der EAZ unverzüglich anzuzeigen.

Punkt 2.6. - Bei Veranstaltungen geht die EAZ ausschliesslich vertraglich Verpflichtungen mit dem Veranstaltenden ein. Veranstaltende halten die EAZ gegenüber sämtlichen Forderungen von zahlenden und nicht zahlenden Teilnehmenden sowie von durch die Veranstaltenden beauftragten Dritten (Künstler, Musiker, Techniker, Caterer, Transportgesellschaften, usw.) schadlos

2.7. - Hausrecht. Das EAZ sowie dessen Mitarbeitende üben auf dem gesamten Areal das Hausrecht aus. Personen, welche gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Sicherheitsbestimmungen, die Hausordnung oder Weisungen des EAZ verstossen oder den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen, können jederzeit und ohne Rückerstattung von Eintritts- oder sonstigen Kosten vom Areal verwiesen werden.
Der Veranstalter verpflichtet sich, entsprechende Weisungen unverzüglich umzusetzen.

2.8 – Waffen- und Drogenverbot Waffen- und Drogenverbot.
Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, pyrotechnischen Artikeln, illegalen Betäubungsmitteln oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Areal untersagt.
Bei Verdacht auf Verstösse ist das EAZ berechtigt, die Polizei beizuziehen und betroffene Personen vom Areal auszuschliessen.

Leistungen, Preise, Zahlung, Verrechnung

Punkt 3.1. - Das EAZ ist verpflichtet, die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Punkt 3.2. - Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen – auch seiner Veranstaltungsteilnehmer – vereinbarten bzw. üblichen Preise des EAZ zu zahlen. Er haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern in Anspruch genommenen Leistungen sowie für die von diesen verursachten Kosten. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen, Kosten und Auslagen des EAZ an Dritte. Insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften. Personalkosten sind in den Mietpreisen nicht enthalten.

Punkt 3.3. - Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer aus. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der allgemeine für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöht werden. Für jedes weitere Jahr zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung über die 6 Monate hinaus, erhöht sich die Obergrenze um weitere 5 %. Nach Abschluss des Vertrages zum Tage der Veranstaltung eintretende Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden nachberechnet. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer, gilt das Datum der Rechnungsstellung als Grundlage.

Punkt 3.4. - Die Preise können von dem EAZ ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Räumlichkeiten, der Leistung des EAZ, der Teilnehmerzahl oder Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das EAZ dem zustimmt.

Punkt 3.5. - Rechnungen des EAZ ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 20 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das EAZ ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das EAZ berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 5 % zu verlangen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von CHF 30.00 an das EAZ zu erstatten. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Kunde.

Punkt 3.6. - Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden, und wird dieser nicht erreicht, kann das EAZ 100% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn in Rechnung stellen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder das EAZ einen höheren Schaden nachweist.

Punkt 3.7. – In einigen Fällen tritt die EAZ als Vermittler auf. Für die Betreuung dieser Leistungen ist die EAZ berechtigt, einen Aufschlag von 15% zu verrechnen.

Punkt 3.8. - Der Kunde kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegen-

ansprüchen verrechnen.

Punkt 3.9. - Das EAZ ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden schriftlich vereinbart. Die vereinbarten Anzahlungen wird bei einer allfälligen Stornierung anteilsmässig den Stornierungsbedingungen als Anzahlung bzw. Verrechnung verrechnet. Bei einer Stornierung ausserhalb der Stornierungs-bedingungen, wird die Vorauszahlung vollumfänglich rückerstattet. (siehe Punkt 4.3)

Punkt 3.10. - Werden nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden nach dem Dafürhalten des EAZ zweifelhaft erscheinen lassen, so ist das EAZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Punkt 3.11. - Der Kunde entbindet und stellt das EAZ von Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

3.12 Kaution. Das EAZ ist berechtigt, vor Veranstaltungsbeginn eine angemessene
Kaution zu verlangen.

Die Kaution dient der Sicherstellung von:

• Schäden am Gebäude oder Inventar
• ausserordentlichen Reinigungskosten
• offenen Forderungen
• Entsorgungskosten
• Sicherheits- oder Wiederherstellungskosten
Nicht beanspruchte Kautionen werden innert 30 Tagen nach Veranstaltungsende zurückerstattet.

Stornierung des Kunden (Abbestellung)

Punkt 4.1. - Eine kostenfreie Stornierung des Kunden von dem mit dem EAZ geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des EAZ. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarten Stornierungsbedingungen aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen zu zahlen. Dies gilt nicht bei einer möglichen Weitervermietung zu gleichen Konditionen oder bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des EAZ.

Punkt 4.2. - Sofern zwischen dem EAZ und dem Kunden schriftlich ein Termin vereinbart wurde, bis zu dem eine kostenfreie Stornierung vom Vertrag zulässig ist, kann der Kunde bis dahin den Vertrag stornieren, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des EAZ auszulösen. Das Stornierungs-recht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zur Stornierung schriftlich gegenüber dem EAZ ausübt.

Punkt 4.3
Es gelten folgende Stornierungsbestimmungen:
Location Kultur & Eventhalle und The Bandits: Bis 91 Tage vor dem Anlass kostenlos. Bis 90 Tage vor dem Anlass 20% der vereinbarten Leistung. 89 - 60 Tage vor dem Anlass 50% der vereinbarten Leistung. 59 - 30 Tage vor dem vereinbarten Anlass 75% der vereinbarten Leistung. Ab 29 Tage vor Veranstaltungstag 100% der vereinbarten Leistung.

Location Chalet , Wild West, Restaurant: Bis 31 Tage vor dem Anlass kostenlos. Bis 30 Tage vor dem Anlass 20% der vereinbarten Leistung. 29 - 14 Tage vor dem Anlass 50% der vereinbarten Leistung. 13 - 7 Tage vor dem vereinbarten Anlass 75% der vereinbarten Leistung. Ab 6 Tage vor Veranstaltungstag 100% der vereinbarten Leistung.
Punkt 4.4. - Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung bzw. nach Ablauf des vertraglich vereinbarten kostenfreien Stornierungstermins zurück, ist das EAZ berechtigt, die zuzüglich zu den vereinbarten Stornierungsbedingungen des Bruttoumsatzes und zuzüglich zu den Kosten für die Leistungen Dritter, 35 % des entgangenen Verzehrumsatzes in Rechnung zu stellen. Tritt der Kunde 21 Tage oder kurzfristiger vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das EAZ berechtigt 70 % des entgangenen Verzehrum-

satzes in Rechnung zu stellen.

Punkt 4.5. - Die Berechnung des Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: Mittelwert des Getränkepreises der Getränkekarte x 2.5 Getränke x Teilnehmerzahl.

Stornierung des EAZ (Abbestellung)

Punkt 5.1. - Sofern ein kostenfreies Stornierungsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das EAZ in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungs-räumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des EAZ auf sein Recht zur Stornierung im Rahmen einer von dem EAZ gesetzten Frist nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von dem EAZ nicht zur festen Buchung im Rahmen einer von dem EAZ gesetzten Frist bereit ist. Feste Buchung bedeutet in diesem Fall, dass ab diesem Tag die ursprünglich vereinbarte, kostenlose Stornierungsfrist ausser Kraft gesetzt wird.

Punkt 5.2. - Wird eine vereinbarte oder gemäss Ziffer 3.8 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die EAZ ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Punkt 5.3. - Ferner ist das EAZ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von dem EAZ nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
- Veranstaltungen mit rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden Inhalten sowie Veranstaltungen, die eine illegale Aktivität (Glücksspiele), Diskriminierung, Hass oder Gewalt fördern oder verherrlichen, sind von der Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten des EAZ ausgeschlossen;
- das EAZ begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Eventlocation EAZ in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des EAZ zuzurechnen ist;

Punkt 5.4. - Bei berechtigtem Rücktritt des EAZ entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach den obigen Nummern 2 oder 3 ein Schadensersatzanspruch von dem EAZ gegen den Kunden bestehen, so kann das EAZ den Anspruch pauschalisieren.

Punkt 5.5. - Ein Rücktritt des EAZ ist auch möglich, falls das EAZ von Umständen Erkenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen des EAZ nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleitung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des EAZ gefährdet erscheinen. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein aussergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat.
- ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

5.6. - Sicherheitsdienst.
Das EAZ kann aufgrund der Art, Grösse oder Risikobeurteilung einer Veranstaltung den Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes verlangen.
Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, ist das EAZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Veranstaltung abzusagen.

5.7 – Veranstaltungsabbruch.

Das EAZ ist berechtigt, eine Veranstaltung jederzeit abzubrechen oder zu beenden, wenn:

• die Sicherheit von Personen gefährdet ist
• behördliche Auflagen verletzt werden
• erhebliche Lärmbelästigungen entstehen
• Straftaten begangen werden
• Verstösse gegen das Waffen- oder Drogenverbot vorliegen
• Brandschutzbestimmungen missachtet werden

Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht.

Epidemie / Pandemie / Notrecht / höhere Gewalt

Punkt 6.1. – EAZ hält sich an die Vorschriften/Massnahmen des Bundesrats und das BAG (Bundesamt für Gesundheit). Bei einem behördlich angeordneten Veranstaltungsverbot wird der Event kostenlos verschoben. Der Event wird aber zu 50% in Rechnung gestellt und der Betrag mit dem neuen Event-Datum (innerhalb von 24 Monaten nach Rechnungsstellung) gegen verrechnet.
Bei einer Annullation der Veranstaltung verweisen wir auf den Punkt 5ff

Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

• behördliche Veranstaltungsverbote
• Pandemien
• Epidemien
• Feuer
• Explosionen
• Naturkatastrophen
• Stromausfälle
• Krieg
• Terrorereignisse
• behördliche Verfügungen
• sonstige unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des EAZ

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Punkt 7.1. - Eine Änderung der gebuchten Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem EAZ mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der EAZ. Darüberhinausgehende Abweichungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Punkt 7.2. - Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 20 % welche mindestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn, bzw. maximal 5 %, die mindestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt wird, wird von dem EAZ bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern. Dabei sind die Ersparnisse des Kunden durch die eingeräumte Toleranz von 5 % mit einzubeziehen.

Punkt 7.3. - im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Sollte die Teilnehmerzahl um mehr als 5 % überschritten werden, können u.U. die gewünschten gastronomischen Leistungen nicht mehr erbracht werden oder die Versorgung anderweitig nicht mehr gewährleistet werden, es sei denn, das EAZ hat der Änderung zugestimmt.

Punkt 7.4. - Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das EAZ berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

Punkt 7.5. - Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das EAZ diesen Abweichungen zu, so kann das EAZ die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das EAZ trifft ein Verschulden. Verschieben sich die vereinbarten Schlusszeiten der Veranstaltungen und das EAZ muss andere Kunden wegen der verspäteten Räumung in einem anderen Veranstaltungsraum unterbringen, trägt der Kunde sämtliche hierfür anfallenden Kosten. Weitergehende Schadenersatzansprüche des EAZ bleiben dadurch unberührt.

Punkt 7.6. - Bei Veranstaltungen, die über die regulären Öffnungszeiten hinausgehen, kann das EAZ, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises berechnen. Ferner kann das EAZ aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss den Heimweg antreten müssen und dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Mitbringen und Mitnehmen von Speisen und Getränken

Punkt 8.1. - Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich mitbringen oder einen Cateringpartner beauftragen. Das EAZ übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden bedingt durch den Verzehr von mitgenommenen Speisen und Getränken.

Punkt 8.2. - Das EAZ übernimmt keine Haftung für die von Dritten eingebrachten Speisen, auch wenn diese vom Kunden über das EAZ vermitteln wurden.

Punkt 8.3. – siehe dazu separater Anhang/Abschnitt
Technische Einrichtungen und Anschlüsse.

Punkt 9.1. - Soweit das EAZ für den Kunden in dessen Auftrag technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung, die sachgerechte Bedienung und die ordnungsgemässe Rückgabe, auch von lokaleigenen Anlagen. Er stellt das EAZ von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Punkt 9.2. - Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen über 13 A oder 230 V des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des EAZ bedarf einer schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen des EAZ gehen zu Lasten des Kunden, soweit das EAZ diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das EAZ pauschal erfassen und dem Kunden berechnen.

Punkt 9.3. - Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des EAZ ungenutzt, kann dem Kunden eine Ausfallvergütung berechnet werden.

Punkt 9.4. - Störungen oder Beschädigungen an den von dem EAZ zur Verfügung gestellten Anlagen, technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit auf Kosten des Kunden sofort beseitigt.

Punkt 9.5. - für die Veranstaltung notwendige behördliche Bewilligungen, Auflagen und Genehmigungen hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften, die Einhaltungen der Bestimmungen des Lärmschutzes, des Jugendschutzes, u.a. sowie die Zahlung der Suisa Gebühren.

9.6 - Drohnen.
Das Starten, Landen oder Betreiben von Drohnen auf dem gesamten Areal ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des EAZ zulässig.
Der Veranstalter haftet für sämtliche durch den Betrieb verursachten Schäden.

Sicherheit und Brandschutz

Punkt 10.1. – Einrichtungen

Die Veranstaltungsräume des EAZ sind mit Brand-/Rauchmeldern, Feuerlöschern und weiteren Einrichtungen gemäss den geltenden Brandschutzvorschriften ausgestattet. Die EAZ stellt die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle, Wartung, Unterhalt und Überwachung dieser Einrichtungen und Geräte sicher.

Veranstaltende, ihre Mitarbeitenden und ihre beauftragten Dritten sind im Notfall zur zweck- und verhältnismässigen Bedienung bzw. Auslösung berechtigt und verpflichtet. Veranstaltende sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden und beauftragte Dritte auf Notfälle vorzubereiten und entsprechend zu informieren und zu instruieren. Sie haften für missbräuchliche, unzweckmässige und unverhältnismässige Bedienung der vorhandenen Einrichtungen unmittelbar vor, nach und während ihren Veranstaltungen und die Auslösung von Fehlalarmen.

Punkt 10.2. – Vorschriften.
Notausgänge und Fluchtwege sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit frei zu halten von visuellen und physischen Hindernissen.
Für das Einhalten der Brandschutzvorschriften unmittelbar vor, während und nach Veranstaltungen, zum Beispiel betr. Dekoration, Möblierung, Vorbereitungen usw. sind die Veranstaltenden verantwortlich. Anweisungen von Mitarbeitenden der EAZ zur Einhaltung von Sicherheits- und Brandschutzvorschriften sind unverzüglich Folge zu leisten.

Punkt 10.3. - Veranstaltungsspezifische Massnahmen.
Veranstaltende sind verpflichtet, die EAZ über besondere Sicherheits- oder Brandschutz-anforderungen im Voraus zu informieren, damit angemessene Vorkehrungen getroffen werden können.
Für Veranstaltungen mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen (z.B. bei der Verwendung von offenem Feuer oder Pyrotechnik), müssen entsprechende Genehmigungen eingeholt werden.

Die vereinbarte maximale Personenbelegung von Räumlichkeiten ist in jedem Fall einzuhalten, für die Kontrolle des Einlasses sind die Veranstaltenden verantwortlich.

Punkt 10.4. - Haftungsausschluss.
Die EAZ haftet nicht für Verluste oder Schäden, die auf Nichteinhaltung von Brandschutz- oder Sicherheitsvorschriften durch Veranstaltende, ihre Mitarbeitenden oder ihre beauftragten Dritten zurückzuführen sind.

Veranstaltende erklären sich mit der verbindlichen Buchung damit einverstanden, die EAZ von jeglicher Haftung für Schäden und Verluste durch Brand oder Rauch frei- und schadlos zu halten sowie sich bzw. ihre Veranstaltungen entsprechend zu versichern.

Punkt 10.5. – Versicherungspflicht. Bei öffentlichen Veranstaltungen, Konzerten, Festivals, Firmenanlässen oder Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen kann das EAZ den Nachweis einer gültigen Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangen.
Wird ein solcher Nachweis trotz Aufforderung nicht erbracht, ist das EAZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Punkt 11.1. - Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. den restlichen frei zugänglichen Räumlichkeiten. Das EAZ übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des EAZ bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen.

Punkt 11.2. - Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das EAZ hat das Recht dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das EAZ berechtigt, bereits eingebrachtes Dekorationsmaterial auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. die Anbringung zu untersagen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Dekorationsmaterial vorher mit dem EAZ abzustimmen.

Punkt 11.3. - Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das EAZ die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das EAZ für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Hier gilt als Berechnungsgrundlage 150 % des anteiligen Mietzinses, der auf den Zeitraum entfällt, in dem der Raum nicht genutzt werden konnte, zuzüglich etwaigem Schadenersatz und Verwaltungskostenersatz. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der von dem EAZ geltend gemachte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Punkt 11.4. - Sonstige zurückgebliebene Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des betreffenden Teilnehmers nachgesandt. Das EAZ bewahrt die Sachen 3 Monate auf; danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Die Kosten der Verwahrung hat der Kunde zu tragen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich das EAZ nach Ablauf der Frist eine Vernichtung auf Kosten des Kunden vor.

Punkt 11.5. - Für eingebrachte Gegenstände des Kunden wird von EAZ keine Haftung übernommen. Des Weiteren ist die Haftung ausgeschlossen, wenn Räume oder Behältnisse in denen der Gast Gegenstände belässt, unverschlossen bleiben. Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Punkt 11.6. - Verpackungsmaterial, das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Kunden entsorgt werden.

Punkt 11.7. - Sollte der Kunde Verpackungsmaterial in den Räumlichkeiten des EAZ zurücklassen, ist das EAZ zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.

Datenschutz Erklärung

Punkt 12.1 - Es gilt die Datenschutzerklärung in der auf https://eventareal-zürichsee.ch/datenschutz/ publizierten Version. Mit dieser Datenschutzerklärung informiert die EAZ, welche Personendaten sie im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten und Tätigkeiten einschliesslich ihrer Webseite bearbeitet. Sie informiert insbesondere, wofür, wie und wo sie welche Personendaten bearbeitet sowie über die Rechte von Personen, deren Daten sie bearbeitet.

Punkt 12.2. Anwendbares Recht.
Die EAZ untersteht dem schweizerischen Datenschutzrecht sowie allenfalls anwendbarem ausländischem Datenschutzrecht wie insbesondere jenem der Europäischen Union (EU) mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Europäische Kommission anerkennt, dass das schweizerische Datenschutzrecht einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

Allgemeine Bestimmungen Liegenschaft Betti 63/67

Punkt 13.1. - Die feuerpolizeilichen Richtwerte sind einzuhalten: Bei allen Räumen sind die feuerpolizeilich zugelassenen Personen zulässig, als Faustregel gilt pro qm eine Person. Die Angaben pro qm und Raum finden Sie auf unserer Homepage.

Punkt 13.2. - Das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen und Plakaten ist im gesamten Areal verboten.

Punkt 13.3. - Der Kunde ist verantwortlich, ab 22:00 Uhr die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Ausserhalb des Veranstaltungsraumes ist Lärm zu vermeiden.

Punkt 13.4. - Lärmschutz / Polizeieinsätze.
Kosten für Polizeieinsätze, Sicherheitsdienste, Feuerwehreinsätze oder behördliche Interventionen, die durch die Veranstaltung oder deren Besucher verursacht werden, gehen vollumfänglich zulasten des Veranstalters.

Punkt 13.5. - Die Reinigung der Lokalität/der Räume/des Areals nach dem Anlass wird durch den Vermieter organisiert und sichergestellt. Übermässige Verschmutzung und die daraus resultierenden Kosten kann das EAZ dem Kunden in Rechnung stellen.

Punkt 13.6. - bei öffentlichen Veranstaltungen wird eine Sicherheitsauflage, welche in Zusammenarbeit mit der Leitung der EAZ erarbeitet wurde, auferlegt. Diese Weisung ist verbindlich.

13.7 - Konfetti / Glitter / Feuerwerk.
Das Verwenden von Konfetti, Glitter, Konfettikanonen, Rauchpulver, Farbpulver sowie Feuerwerk im Innenbereich ist nur mit schriftlicher Zustimmung des EAZ zulässig. Die Kosten für Reinigung, Entsorgung oder Schäden, welche durch diese Materialien entstehen, trägt vollumfänglich der Veranstalter.

13.8 – Nachreinigung
Normale Endreinigungen sind in der Miete enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
Ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
Der Stundenansatz beträgt CHF 55.– pro Mitarbeiter.

Schlussbestimmungen

Punkt 14.1. - Alle Änderungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

Punkt 14.2. - Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten um und aus diesem Vertrag gilt ausschliesslich der Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache, d.h. Tuggen.

Punkt 14.3. - Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, in einem solchen Fall die nichtige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

Weitere Informationen

Veranstalter:
LB Gastro AG
Betti 63
8856 Tuggen
055 465 12 00
www.eventareal-zürichsee.ch
info@eventareal-zuerichsee.ch

MWST-Nummer
CHE-112.231.452 MWST

Bankverbindung:
Schwyzer Kantonalbank, 8854 Altendorf
IBAN: CH29 0077 7005 5852 6124 0
Inhaber: LB Gastro AG, 8856 Tuggen

Datenschutzbeauftragter:
info@eventareal-zuerichsee.ch

Mitbringen und Mitnehmen von Speisen und Getränken

Lebensmittelsicherheit

Verantwortung der Caterer

Für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften für die Sicherheit von Lebensmitteln und Suchtprävention vor, während und nach Veranstaltungen trägt der jeweils beauftragte Caterer die umfassende Verantwortung. Sie beinhaltet Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, den Transport, die Lagerung, Zubereitung, Präsentation, Abgabe und den Verkauf aller Lebensmittel für Veranstaltende, ihre Mitarbeitenden, die Mitarbeitenden ihrer beauftragten Dritten und insbesondere für die Teilnehmenden von Veranstaltungen (alle zusammen: die Konsumenten) sowie die Entsorgung von Lebensmittelabfällen.

Veranstaltende können die Aufgaben und Verantwortungen als Caterer auch selbst wahrnehmen, sie sind verpflichtet dies der EAZ unter Angabe des verantwortlichen und an der Veranstaltung an-wesenden Patentinhabers bekannt zu geben.

Einhalten der Vorschriften

Veranstaltende sind verpflichtet, die Zulassung, Qualifikation und Eignung ihrer beauftragten Caterer zu prüfen und für die Anwesenheit der verantwortlichen Patentinhaber zu sorgen.

Vertreter des Amts für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Schwyz und der EAZ sind berechtigt, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vor, während und nach Veranstaltungen zu überprüfen und alle vermieteten Räumlichkeiten zu diesem Zweck jederzeit zu betreten. Sie haben bei Verstössen gegen die einschlägigen Vorschriften das Recht, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Konsumenten zu ergreifen. Die EAZ informiert Veranstaltende vorab.

Den Anweisungen der Vertreter des Amts für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Schwyz und der EAZ zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sind unverzüglich Folge zu leisten.

Haftungsausschluss

Die EAZ haftet nicht für Verluste, Schäden oder rechtliche Konsequenzen, die sich aus der Nicht-einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch Caterer ergeben, es sei denn, sie hat die Aufgaben und Verantwortung des Caterers selbst übernommen und ihre fehlbaren Mitarbeitenden haben grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

Veranstaltende halten die EAZ von jeglicher Haftung frei und schadlos von sämtlichen Folgen nicht eingehaltener Vorschriften für die Sicherheit von Lebensmitteln und Suchtprävention ihrer beauftragten Caterer und versichern sich bzw. ihre Veranstaltungen entsprechend.

Stand. 07.09.2026